

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FELDHAMSTER II – ERWEITERTER SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGSTÄTTEN

EuGH, Urteil vom 28.10.2021, C-357/20

Der EuGH hat im Nachgang zu seiner Entscheidung „Feldhamster I“ (EuGH, Urteil vom 02.07.2020 – C-477/19, s. Update Umweltrecht Juli/2020) zum identischen Sachverhalt auf erneute Vorlage des Verwaltungsgerichts Wien den Begriff der Fortpflanzungsstätte für streng geschützte Tierarten nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) näher konkretisiert: (1) Dieser umfasse auch deren Umfeld, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweise, um den nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) streng geschützten Tierarten – wie dem Feldhamster – eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen (z.B. Balzstätten). (2) In zeitlicher Hinsicht genieße eine Fortpflanzungsstätte so lange Schutz, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung der betreffenden Tierart erforderlich sei, im Fall des Feldhamsters für die gesamte Dauer der Trächtigkeit und der denkmöglichen Aufzucht der Jungtiere. Dies gelte auch dann, wenn die Fortpflanzungsstätte nicht aktuell mehr genutzt werde, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass die Tierart an diese Stätten zurückkehre. Die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FuRS) sind laut EuGH dahin auszulegen, dass sie die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer FuRS einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität bezeichnen, wobei es keine Rolle spiele, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgten.

Bedeutung für die Praxis

Das BVerwG hatte in der Vergangenheit einen engeren Begriff der FuRS gegenüber der weiten Auslegung der Europäischen Kommission vertreten (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 68-71), was nicht mehr haltbar sein dürfte. Es ist zu erwarten, dass sich das BVerwG der Rechtsprechung des EuGH anschließen und den Begriff der FuRS künftig europarechtskonform im Sinne der EuGH-Entscheidung räumlich und zeitlich weiter auslegen wird, indem es die Umgebung einer Fortpflanzungsstätte (z.B. eine Balzstätte) miteinbezieht. Ob dann die deutsche Normenarchitektur, die zwischen dem Zugriffstatbestand und seiner Einschränkung unterscheidet (§ 44 Abs. 1, 5 BNatSchG) noch stimmig ist, wird noch zu diskutieren sein. In der Entscheidung außerdem wird deutlich: Die Begriffe „Beschädigung“ und „Vernichtung“ sind weit auszulegen. Diese Auslegung des EuGH dürfte insofern eine Literaturmeinung (Lau in Frenz / Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 37) stärken, die auch mittelbare Beeinträchtigungen als vom Lebensstättenschutz umfasst ansieht.